

Textbericht der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein

Die Bundesmonopolverwaltung für Branntwein (BfB) ist eine Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen. Die BfB wurde durch Gesetz vom 8. August 1951 als Nachfolgerin der Reichsmonopolverwaltung errichtet.

Das Branntweinmonopol ist seiner Form nach ein Finanzmonopol; seinem Inhalt nach ist es heute eine nationale Marktordnung für Ethylalkohol mit agrar- und sozialpolitischen Zielsetzungen. Die Aufgaben der BfB bestehen in der Übernahme des im Bundesgebiet hergestellten Agraralkohols aus kleinen und mittelständischen Brennereien sowie in der Reinigung und dem Verkauf dieses Alkohols.

Das Gesetz über das Branntweinmonopol verpflichtet die BfB, den innerhalb des Monopolgebietes aus bestimmten Rohstoffen im Rahmen von Erzeugungsquoten (Brennrechten) hergestellten Alkohol zu einem Preis zu übernehmen, der die Selbstkosten der Brennereien deckt.

Gesetzliche Grundlagen

Maßgebend für die Durchführung des Branntweinmonopols im Betriebsjahr 2007/2008 (1. Oktober 2007 bis 30. September 2008) waren:

- das Gesetz über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 in der derzeit gültigen Fassung
- die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen (u.a. Branntweinmonopolverordnung, Brennereiordnung, Branntweinsteuerverordnung und Alkoholverordnung), ferner die Messuhrordnung, die Chemisch-Technischen Bestimmungen und die Amtlichen Alkoholtafeln in der jeweils geltenden Fassung
- das Gesetz über die Errichtung der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein vom 8. August 1951 in der im Bundesgesetzblatt III, Gliederungsnummer 602-1 veröffentlichten Fassung, zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel IV Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 12 des Einigungsvertrages vom 21. August 1990 (BGBl. II S. 889 ff.).

Aufgrund monopolgesetzlicher Ermächtigung waren für das Betriebsjahr 2007/2008 geregelt:

Das Jahresbrennrecht und die Übernahmepreise für Alkohol durch die Bekanntmachungen der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein vom

- 15. Oktober 2007, V 2285 - A I 10 - 851/07 (Bundesanzeiger 2007 Nr. 209 vom 9. November 2007, Seiten 7 958 bis 7 959)
- 15. Oktober 2007, V 2285 - A I 10 - 852/07 (Bundesanzeiger 2007 Nr. 209 vom 9. November 2007, Seiten 7 958 bis 7 959)

Ergebnisse des Betriebsjahres

Alkoholerzeugung und –absatz

Die Alkoholerzeugung der Verschlussbrennereien betrug im Betriebsjahr 2007/2008 insgesamt **1.930.278 hl A.** und lag damit um 20.751 hl A. (rd. 1,1 %) unter der Vorjahreserzeugung (1.951.029 hl A.).

Davon betrug die Erzeugung in

Eigenbrennereien **554.672 hl A.** (Vorjahr 486.322 hl A.)

Monopolbrennereien **1.375.606 hl A.**(Vorjahr 1.464.707 hl A.)

Von dem in den Eigenbrennereien erzeugten Alkohol entfielen auf

- ablieferungspflichtigen Alkohol **538.121 hl A.** ,
- ablieferungsfreien Alkohol **10.860 hl A.** und
- ablieferungsfähigen Alkohol **5.691 hl A.**

Außerdem wurden im Betriebsjahr 2007/2008 von Abfindungsbrennereien und Stoffbesitzern insgesamt **67.715 hl A.** erzeugt,

davon aus mehligem Stoffen **7.022 hl A.** und aus Obststoffen **60.693 hl A.**

Im Betriebsjahr 2007/2008 wurden an die Bundesmonopolverwaltung insgesamt **587.390 hl A.** abgeliefert.

Davon waren

538.121 hl A. ablieferungspflichtiger Alkohol,

43.579 hl A. aus Abfindungsbrennereien und von Stoffbesitzern

5.691 hl A. sonstiger ablieferungsfähiger Alkohol und

Der Absatz der Bundesmonopolverwaltung an Agraralkohol belief sich im gleichen Zeitraum auf **470.366 hl A.** (Vorjahr 450.128 hl A.).

Der Lagerbestand an Agraralkohol der Bundesmonopolverwaltung betrug zu Beginn des Betriebsjahres **122.960 hl A.** und am Ende des Betriebsjahres **151.998 hl A.**

Jahresbrennrecht (§ 40 BranntwMonG)

Das Jahresbrennrecht betrug für

die landwirtschaftlichen Brennereien (§ 25 BranntwMonG) **60%**

Steuereinnahmen

Das Branntweinsteueraufkommen im Bundesgebiet betrug im Betriebsjahr 2007/2008 (Oktober bis September) **2.134,69 Mio. Euro** (Vorjahr 2.137,62 Mio. Euro)

Begriffsbestimmungen

Die in den Texten und Tabellen verwendeten Begriffe werden wie folgt definiert:

Regelmäßiges Brennrecht:

Durch das regelmäßige Brennrecht wird festgelegt, wie viel Hektoliter Alkohol eine Brennerei zu welchen Bedingungen und aus welchen Rohstoffen unter Inanspruchnahme der monopolrechtlichen Vergünstigungen grundsätzlich herstellen darf (Grundkontingent).

Jahresbrennrecht:	Die jährlich in Prozent festgesetzte Höhe, in der das regelmäßige Brennrecht genutzt werden darf (Jahreskontingent)
Verschlussbrennereien:	Brennereien, die zollamtlich gesichert (verschlossen) sind
Eigenbrennereien:	Verschlussbrennereien, die Rohstoffe verarbeiten, aus denen vor dem 01.10.1914 Alkohol gewerblich gewonnen worden ist
Monopolbrennereien:	Verschlussbrennereien, die Rohstoffe verarbeiten, aus denen vor dem 01.10.1914 Alkohol gewerblich nicht gewonnen worden ist (z.B. Zellstoffe, Ethylen)
Abfindungsbrennereien:	Nicht zollamtlich gesicherte (verschlossene) Kleinbrennereien mit einer Jahreserzeugung von nicht mehr als 300 bzw. 50 Liter Alkohol. Die Erzeugung wird aufgrund der angemeldeten Rohstoffe und der daraus resultierenden Durchschnittsausbeutesätze geschätzt.
Stoffbesitzer:	Natürliche Personen ohne eigene Brennerei, die aus selbstgewonnenen Obststoffen in einer fremden Brennerei (Abfindungsbrennerei) bis zu 50 Liter Alkohol im Betriebsjahr herstellen lassen
Landwirtschaftliche Brennereien:	Brennereien, die mit einem landwirtschaftlichen Betrieb verbunden sein müssen.
Obstbrennereien:	Brennereien, die nur Obststoffe verarbeiten dürfen
Sonstige Brennereien:	Brennereien mit Brennrechten unterschiedlicher Geltung (gemischte Brennrechte)
Freie Brennereien:	Brennereien, die gemäß § 58 BranntwMonG von der Ablieferungspflicht befreit sind
Ablieferungspflichtig:	Alkohol muss an die BfB abgeliefert werden
Ablieferungsfrei:	Alkohol ist vom Erzeuger selbst zu vermarkten
Ablieferungsfähig:	Ablieferungsfreier Alkohol aus bestimmten Rohstoffen, der nach vorheriger Anmeldung an die BfB abgeliefert werden darf
Getreide:	Alle Getreidearten (Weizen, Buchweizen, Hafer, Roggen, Gerste, Mais, Triticale)

Obststoffe:	Obst, Beeren, Wein, Weinhefe, Most, Wurzeln, Topinambur und Rückstände dieser Stoffe
Mehlige Stoffe:	Kartoffeln und Getreide
Sonstige Stoffe:	Nicht namentlich aufgeführte Stoffe (z.B. Bier)
Agraralkohol:	Ethylalkohol, der nach alkoholischer Gärung landwirtschaftlicher Rohstoffe, durch Destillation gewonnen wird (z.B. Kartoffelalkohol)
Neutralalkohol:	Geruchs- und geschmacksneutraler Alkohol mit einem Alkoholgehalt von mindestens 96 % vol